

Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII

Zwischen den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege im Land Brandenburg

- Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Brandenburg e.V.
- Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.
- Caritasverband Diözese Görlitz e.V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Brandenburg e.V.
- Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Brandenburg e.V.
- Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg e.V.
- Zentralwohlfahrtsstelle der Jugend in Deutschland e.V.

sowie dem Verband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V. (VPK) Landesverband Neuer Länder und Berlin

einerseits

und

den kommunalen Spitzenverbänden

- Landkreistag Brandenburg e.V.
- Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.

andererseits wird

unter Beteiligung des Landesjugendamtes Brandenburg

auf der Grundlage von § 78f SGB VIII folgender Rahmenvertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 – Beitritt und Widerruf
- § 2 – Gegenstand des Rahmenvertrages
- § 3 – Örtliche Zuständigkeit für den Abschluß von Vereinbarungen
- § 4 – Leistungsvereinbarungen
- § 5 – Qualitätsentwicklungsvereinbarungen
- § 6 – Entgeltvereinbarungen
- § 7 – Einrichtungsbezogenes Entgelt
- § 8 – Entgelt für individuelle Zusatzleistungen
- § 9 – Ermittlung von Entgelten in Form von Tagessätzen
- § 10 – Freihaltegelt
- § 11 – Weiterer Inhalt aller Vereinbarungen
- § 12 – Rechnungslegung und Abrechnung
- § 13 – Verfahrensregelungen
- § 14 –Schlußbestimmungen

§ 1

Beitritt und Widerruf

(1) Die Regelung dieses Rahmenvertrages werden für die Einrichtungsträger wie auch für die örtlichen Träger der Jugendhilfe im Land Brandenburg verbindlich, wenn sie diesem beigetreten sind.

(2) Die Träger von Einrichtungen und die örtlichen Träger der Jugendhilfe treten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner bei. Diese informieren über die Geschäftsstellen der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Land Brandenburg, des Verbandes privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V. (VPK) Landesverband Neue Länder und Berlin und des Landkreistages Brandenburg sich gegenseitig sowie das Landesjugendamt.

(3) Der Widerruf des Beitritts ist durch Erklärung gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner bis zum 30. September eines Jahres zum Ende des Jahres möglich.

(4) Einrichtungsträger, die keinem der Vertragspartner angehören, erklären ihren Beitritt und Widerruf gegenüber einer der im Absatz 2 genannten Geschäftsstellen. Absatz 2 S. 2 gilt entsprechend.

§ 2

Gegenstand des Rahmenvertrages

Der Rahmenvertrag regelt Grundsätze für die Vereinbarung von Leistungen, Entgelten und Bewertung und Gewährleistung der Qualität der Leistungen für

1. Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Abs. 3 SGB VIII),
2. Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII),
3. Leistungen zur Unterstützung bei notwendiger Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 Satz 2 SGB VIII),
4. Hilfe zur Erziehung
 - a) in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII),
 - b) in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34 SGB VIII) sowie
 - c) in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII), sofern sie außerhalb der eigenen Familie erfolgt.

5. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in
- a) anderen teilstationären Einrichtungen (§ 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Altern. 2 SGB VIII),
 - b) Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen (§ 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII),
6. Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII), sofern diese den in den Nummern 4 und 5 genannten Leistungen entspricht,
7. Leistungen zum Unterhalt (§ 39 SGB VIII), sofern diese im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 4 bis 6 gewährt werden; § 39 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII bleibt unberührt.

§ 3

Örtliche Zuständigkeit für den Abschluß von Vereinbarungen

- (1) Der örtliche Träger der Jugendhilfe, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist, schließt mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband die Vereinbarung nach § 78b Abs. 1 SGB VIII.
- (2) Eine Einrichtung nach § 78b Abs. 1 SGB VIII ist ein für die Hilfe nach dem SGB VIII in einer besonderen Organisationsform unter verantwortlicher Leitung zusammengefaßter Bestand an personellen und sächlichen Mitteln, für den eine Betriebserlaubnis vorliegt oder beantragt worden ist.
- (3) Der Hauptbeleger ist zu hören. Es reicht aus, dass dem Hauptbeleger Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird. Hauptbeleger ist der örtliche Träger der Jugendhilfe, der im vorangehenden Vereinbarungszeitraum die meisten Belegungstage, die auf das jeweilige Leistungsangebot entfallen, in Anspruch genommen hat.

§ 4

Leistungsvereinbarungen

- (1) Der zuständige örtliche Träger der Jugendhilfe schließt mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband Vereinbarungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarungen).
- (2) Grundalge für die Leistungsvereinbarung ist das Leistungsangebot der Einrichtung, für die eine Betriebserlaubnis vorliegt oder beantragt worden ist. Der Träger der Einrichtung hat hierzu eine Leistungsbeschreibung vorzulegen.
- (3) In der Leistungsvereinbarung sind u. a. aufzuführen:
- Art der Einrichtung,
 - fachliche Ausrichtung der Einrichtung,
 - der zu betreuende Personalkreis einschließlich der rechtlichen Grundlagen,
 - Struktur der Einrichtung einschließlich Betreuungsformen,
 - Leistungsbereiche (Erziehung, Schule, Ausbildung),
 - personelle Ausstattung einschließlich Qualifikation des Personals,
 - betriebsnotwendige Anlagen der Einrichtung,
 - individuelle Sonderleistungen,
 - Ausführungen zu Struktur-, Prozess- und Erlebnisqualität.

§ 5 Qualitätsentwicklungsvereinbarungen

- (1) Der zuständige örtliche Träger der Jugendhilfe schließt mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband Vereinbarungen über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarungen).
- (2) Die Bewertung der Qualität der Leistungen und ihre Gewährleistung ist grundsätzlich eine permanente Aufgabe der Jugendhilfeeinrichtungen und ist in geeigneter Form zu dokumentieren. Einrichtungsträger und örtlicher Träger der Jugendhilfe vereinbaren Form und Zeitpunkt der Qualitätsdarlegung und -diskussion.
- (3) Unter Qualitätsentwicklung wird zum einen die Festlegung von internen Verfahrensweisen verstanden, deren Einhaltung mit hoher Wahrscheinlichkeit die Erringung einer Leistung in der vereinbarten Qualität gewährleisten sowie zum anderen die fachliche Diskussion über die Qualität der Leistung bzw. ihrer Entwicklung mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe.
- (4) Die qualitätsorientierten Verfahrensweisen einschließlich ihrer Dokumentation sollen möglichst einfach in den pädagogischen Alltag zu integrieren sein.
- (5) Ein über Abs. 1 bis 4 hinausgehendes Prüfungsrecht des örtlichen Trägers der Jugendhilfe besteht, wenn die Einrichtung die Anforderungen zur Erbringung einer Betreuung in der vereinbarten Qualität nicht oder nicht mehr erfüllt. Hierzu bedarf es konkreter Anhaltspunkte. Die Einrichtung sowie der örtliche Träger der Jugendhilfe können ihren Spitzenverband beteiligen; gegebenenfalls ist vom örtlichen Träger der Jugendhilfe der Hauptbeleger einzubeziehen.
- (6) Festgestellte Mängel sind unverzüglich abzustellen.
- (7) Die Ergebnisse der Prüfung fließen - soweit erforderlich - in die nächste Leistungs- und Entgeltvereinbarung ein.

§ 6 Entgeltvereinbarungen

- (1) Auf der Grundlage der in der Leistungs- und der Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale schließt der örtliche Träger der Jugendhilfe mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband Vereinbarungen über differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen (Entgeltvereinbarungen). Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein. Die gelten für einen zukünftigen Wirtschaftszeitraum. Nachträgliche Ausgleichs sind nicht zulässig.
- (2) In der Entgeltvereinbarungen sind grundsätzlich folgende Tatbestände zu regeln:
- a) Einrichtungsbezogenes Entgelt (§ 7). Dieses gliedert sich in folgende zwei Bestandteile:
- Entgeltbestandteil für Regelleistungen,
 - Entgeltbestandteil für betriebsnotwendige Investitionen.
- b) Entgelt für individuelle Zusatzleistungen (§ 8), soweit diese Gegenstand der Leistungsvereinbarung sind.
- (3) Entgelte können auch getrennt für die jeweiligen Leistungsbereiche (Erziehung, Schule, Ausbildung) vereinbart werden.
- (4) Nebenleistungen (z.B. Neuanschaffung/Ergänzung von Bekleidung, Wäsche und Schuhwerk, einschließlich der Ausstattung für besondere Anlässe; Leistungen für disonstige persönliche Ausstattung; Kosten für Klassenfahrten, Erholungsmaßnahmen u.ä., soweit sie den eingesparten Beköstigungsaufwand übersteigen; Barbeträge zur persönlichen Verfügung; Heimfahrkosten) sind nicht Gegenstand der Entgeltvereinbarungen. Sie werden, soweit nicht landesrechtlich geregelt, nach den Richtlinien des nach § 3 Abs. 1 des Rahmenvertrages zuständigen örtlichen Trägers der Jugendhilfe gezahlt.

§ 7 Einrichtungsbezogenes Entgelt

(1) Der Entgeltbestandteil für Regelleistungen umfaßt die gesamten Personal- und Sachkosten einschließlich der Kosten für die Unterkunft und Verpflegung, soweit nicht die genannten Positionen in einem der anderen Bestandteile der Entgeltvereinbarung enthalten sind.

(2) Unter Regelleistungen sind alle Leistungen zu verstehen, die dem gesamten zu betreuenden Personenkreis zuteil werden.

(3) Der Entgeltbestandteil für betriebsnotwendige Investitionen ermittelt sich aus den folgenden, für die vereinbarten Regelleistungen notwendigen Aufwendungen:

1. Abschreibungen aus Herstellung, Anschaffung, Wiederbeschaffung und Ergänzung von Gebäuden, Außenanlagen und haustechnischen Anlagen, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln gefördert wurden,
2. Abschreibung aus Herstellung, Anschaffung, Wiederbeschaffung und Ergänzung von sonstigen Anlagegütern,
3. Zinsen für aufgenommenes Fremdkapital,
4. Instandhaltungs-, Wartungs- und Instandsetzungskosten,
5. Miete, Pacht, Erbpacht, Laesinggebühren und Nutzungsaufwendungen für Grundstücke, Gebäude und sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter.

(4) Einer verlangten Erhöhung des Entgeltbestandteils für betriebsnotwendige Investitionen aufgrund von zusätzlichen Investitionsmaßnahmen braucht der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe nur zuzustimmen, wenn er zuvor der Investitionsmaßnahme zugestimmt hat (§ 78c Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).

§ 8 Entgelt für individuelle Zusatzleistungen

Das Entgelt für individuelle Zusatzleistungen im Rahmen der erziehrischen Hilfen beinhaltet die notwendigen, auf den Einzelfall abgestimmten und in aller Regel befristeten zusätzlichen pädagogischen, therapeutischen und sonstigen schulunterstützenden oder –ersetzenden und berufsvorbereitenden Hilfeangebote. Dieses Entgelt kann nach Fachleistungsstunden, -tagen, Pauschalen o.ä. berechnet werden.

§ 9 Ermittlung von Entgelten in Form von Tagessätzen

(1) Das einrichtungsbezogene Entgelt wird kalendertäglich berechnet. Ein Belegungstag ist jeder Tag, für den entweder das volle Entgelt oder ein Freihaltgeld gezahlt wird. Aufnahme- und Entlassungstag gelten als ein Belegungstag, bei Unterbringung bis zu einem Jahr als je ein Tag.

(2) Bei der Kalkulation des einrichtungsbezogenen Entgeltes ist von einer 90 %igen Auslastung auszugehen. Sofern Größe oder Leistungsangebot der Einrichtung eine andere Auslastung rechtfertigen, kann diese der Kalkulation zugrunde gelegt werden, darf jedoch 80 % nicht unterschreiten.

(3) Die Personalkosten sind nach dem jeweils geltenden Tarifrecht, den jeweils geltenden Arbeitsvertragsrichtlinien oder deren betriebsüblicher Anwendung bei funktionsgerechter Eingruppierung zu kalkulieren. Grundlage für die Bemessung bilden die jeweils geltenden Personalschlüssel bzw. Personalorientierungswerte. Die Personalkosten sind jedenfalls dann unangemessen, wenn sie die Personalkosten bei einer Vergütung nach dem BAT-Ost insgesamt übersteigen.

§ 10 Freihaltegeld

- (1) Bei vorübergehender Abwesenheit bis zu drei Tagen wird das einrichtungsbezogene Entgelt weitergezahlt.
- (2) Bei vorübergehender Abwesenheit von mehr als drei Tagen wird ein Freihaltegeld in Höhe von 90 % des einrichtungsbezogenen Entgelts gezahlt.
- (3) Voraussetzung für das Freihaltegeld ist, dass der Heimplatz tatsächlich freigehalten wird.

Es wird gezahlt

- bei Urlaub oder Ferien bis zu insgesamt 30 Tagen im Kalenderjahr;
- bei Krankenhausbehandlung, einer Kur- oder Rehabilitationsmaßnahme bis zu 30 Tage;
- bei unerlaubtem Entfernen bis zu 5 Tagen;
- darüber hinaus oder in anderen Fällen nur dann, wenn das Jugendamt vorher der Freihaltung zugestimmt hat.

§ 11 Weiterer Inhalt aller Vereinbarungen

In allen Vereinbarungen nach § 78b Abs. 2 SGB VIII ist außerdem festzulegen:

- Benennung der Vereinbarungsparteien (Örtlicher Träger der Jugendhilfe, Einrichtungsträger)
- unter Angabe des Ortes, des Rechtsstatus, der Vertretungs- bzw. Geschäftsführungsbefugnis,
- Benennung des Hauptbelegers,
- Benennung der Vereinbarungsgrundlagen - § 78 ff, SGB VIII, Rahmenvertrag, erfaßte Hilfearten des SGB VIII,
- Festlegung des zukünftigen Vereinbarungszeitraumes.

§ 12 Rechnungslegung und Abrechnung

- (1) Die Abrechnung soll monatlich erfolgen. Der Abrechnung muss die Rechnungslegung durch den Einrichtungsträger vorangehen.
- (2) Die Rechnungslegung soll bis zum 10. des Folgemonats erfolgen.
- (3) Die Auszahlung soll bis zum Ende dieses Folgemonats erfolgen.
- (4) In begründeten Fällen können Zahlungsweise (z.B. Abschlagszahlung) und Termine abweichend vereinbart werden.

§ 13 Verfahrensregelungen

- (1) Die Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gelten die Vereinbarungen bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen weiter.

(3) Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Entgeltvereinbarung zugrunde lagen, sind die Entgelte auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln (§ 78d Abs. 3 SGB VIII).

(4) In den Vereinbarungen soll geregelt werden, dass der zuständige örtliche Träger der Jugendhilfe vor Aufnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen in eine Einrichtung eine Kostenübernahmeerklärung abgeben soll.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Der Rahmenvertrag tritt zum 1. Juli 1999 in Kraft

(2) Der Rahmenvertrag tritt an die Stelle der Kostensatzrahmenvereinbarung für Kinder- und Jugendhilfe des Landes Brandenburg vom 27. Januar 1994, soweit der Gegenstand des Rahmenvertrages (§ 2 Abs. 2) deckt.

(3) Der Rahmenvertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

(4) Der Rahmenvertrag bleibt zwischen den übrigen Vertragspartnern bestehen, auch wenn ein oder mehrere Partner gekündigt haben.

(5) Die Vertragspartner verpflichten sich, partnerschaftlich bei einer Überprüfung des Rahmenvertrages in Bezug auf seine Praxistauglichkeit zusammenzuwirken und gegebenenfalls entsprechende Ergänzungen, Änderungen und Weiterentwicklungen vorzunehmen.

(6) Sollte eine Bestimmung dieses Rahmenvertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im übrigen unberührt. Die Vertragspartner werden sich in diesem Fall bemühen, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die ihrem Sinne und Zwecke möglichst nahe kommt.

(7) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung und Abänderung dieses Schriftformerfordernisses als solchem.